

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

so wie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Berechtigung des Bauherrn zur Ausführung der Baunebenarbeiten durch Gewerbetreibende.
2. Durchführung der Militärtaggesetznovelle.
3. Militärärztliche Untersuchung der nichtaktiven Mannschaft und der Reservisten (n. a. Landwehrgagisten) aus Anlaß militärischer Einberufungsbefehle.
4. Zulassung ungarischer Hausierer in Oesterreich.
5. Vermittlung von Ehegeschließungen.
6. Hausierhandel mit Speisegewürzen.
7. Bringung der Waldprodukte.
8. Vorschrift über das Auffuchen von Bestellungen auf Kurzwäsche.
9. Befähigungsnachweis für das Baumeistergewerbe.
10. Nichtigstellung der Pfarrsprengelregulierung im IV. und V. Bezirke.
11. Ungarische Heilanstalten, Krankenhäuser und Kinderasyle. (Verzeichnis der Verpflegungsgebühren.)
12. Honorarkonful der Republik El Salvador in Wien.
13. Befähigungsnachweis für Handeltgewerbe.

14. Hausfriseurinnen. — Berechtigung zur Ankündigung in Tagesblättern.
15. Richtigstellung.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

16. Beziehung der Bezirksvorsteher, beziehungsweise Bezirksvorsteher-Stellvertreter zu gemeinderätlichen Kontroll-Kommissionen.
17. Erhöhung des Taglohnes für die Hilfsarbeiterinnen der Wiener Gemeindefriedhöfe.

Magistrat:

18. Zuständigkeit für Amtshandlungen über die nach der Heimatsgesetznovelle von Personen außerhalb Wiens erhobenen Ansprüche.
19. Genaue Bezeichnung der Adressen bei Postsendungen.
20. Anschaffung von Druckformen.
21. Vermeidung der Uneinbringlichkeit von Kommissionsgebühren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Berechtigung des Bauherrn zur Ausführung der Baunebenarbeiten durch Gewerbetreibende.*)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 1907, Z. 9905 ex 1907 (M. Abt. XVII 483/08, Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Zweiten Präsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. S o d, Dr. S c h i m m, Freiherrn v. W e i ß und Dr. J e g l i z, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Dr. Ritter v. S c h n e i d über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Dezember 1906, Z. 1687, betreffend die Ablehnung einer Entscheidung, nach der am 6. November 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf P r o t s c h, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. v. S t a d l e r, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Anlässlich einiger Fälle, in welchen angeblich Bauherrn die sogenannten Professionistenarbeiten bei ihren Bauten (Glaser-, Schlosser- und Spenglerarbeiten) durch von ihnen selbst und ohne Intervention des mit der Bauleitung betrauten Baumeisters aufgenommen, zu diesen Arbeiten befugte Gewerbetreibende hatten ausführen lassen, hat die Genossenschaft bei der Statthalterei eine Entscheidung in der Richtung begehrt, daß bei Ausführung von Bauten nur die Bauführer (Baumeister, behördlich autorisierte Privattechniker, beziehungsweise auch Maurermeister) sich bei den eben bezeichneten Arbeiten der hierzu berechtigten Gewerbetreibenden bedienen dürfen oder mit anderen Worten, daß der Bauherr nicht berechtigt sei, diese Arbeiten direkt und ohne Vermittlung des Bauführers an befugte Gewerbetreibende zu vergeben.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge das k. k. Handelsministerium haben sich nicht veranlaßt gesehen, eine solche Entscheidung zu fällen und der Genossenschaft die Berechtigung abgesprochen, eine solche Entscheidung aus Anlaß der vorliegenden konkreten Fälle zu begehren.

*) Siehe auch Normalienblatt des Magistrates Nr. 20 a. d. J. 1907 („Gesetze, Verordnungen“ V, Seite 49, in Amtsblatte Nr. 44 ex 1907).

Der Gerichtshof konnte in dieser Entscheidung, welche der Genossenschaft die Legitimation zu einem solchen Begehren abspricht, eine Gesetzeswidrigkeit nicht erblicken.

Er mußte vielmehr anerkennen, daß keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche die Genossenschaft berechtigen würde, von den Gewerbebehörden die Fällung einer solchen Entscheidung über die Befugnisse der Bauherrn zu verlangen.

Die Berufung der Beschwerde auf § 36 der Gewerbeordnung ist nicht am Platze. § 36, welcher die politische Landesstelle anweist, im Zweifel über den Umfang eines Gewerbetes zu entscheiden, ist nicht anwendbar, denn die Berechtigung der Baumeister, gewerbmäßig die Leitung und Ausführung eines Baues zu übernehmen, ist nicht im Streite und es handelt sich auch nicht um die Abgrenzung dieser gewerblichen Befugnisse gegenüber den Befugnissen anderer Gewerbetreibender, sondern es handelt sich lediglich um die Befugnis des Bauherrn zum Abschlusse von Verträgen mit Gewerbetreibenden in Bezug auf die für seinen Bau erforderlichen Arbeiten. Diese Tätigkeit des Bauherrn, mag sie sich nun auf den Vertrag mit den Bauführern oder mit anderen Gewerbetreibenden beziehen, ist ebensowenig eine gewerbliche Tätigkeit, wie die Bestellung, welche Kunden für die Zwecke ihres Bedarfes bei Gewerbetreibenden vornehmen.

Aber auch die Berufung auf § 114 der Gewerbeordnung ist nicht zutreffend.

§ 114 bezeichnet unter anderem als Zweck der Genossenschaft auch die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und berechtigt die Genossenschaften in Bezug auf die ihre Zwecke berührenden Verhältnisse, die öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch zu nehmen. Allein mit diesen Bestimmungen soll der Genossenschaft nur die Aufgabe zugewiesen werden, im Wege korporativer Tätigkeit, also durch gemeinsame selbständige Betätigung die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, nach Erfordernis auch im Wege der Petition die Mitwirkung öffentlicher Organe anzurufen, keineswegs aber sollten durch diese Bestimmung den Genossenschaften auch in jenen Fällen, in welchen es sich nicht um die Geltendmachung subjektiver Rechtsansprüche, sondern nur um Angelegenheiten handelt, welche irgendetwas auch das Interesse der Mitglieder der Genossenschaft berühren, Parteienrechte eingeräumt werden, um Entscheidung über die Befugnisse Dritter zu begehren.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

Durchführung der Militärtaggesetznovelle.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1907, Z. II-2634/2, M. Abt. XVI 11245/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Aus Anlaß der durch das Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, und die Vollzugsvorschrift vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, erfolgten

Neuregelung des Militärarztwesens hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 12. November 1907, Dep. XV Nr. 7089, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium Nachstehendes eröffnet:

Es wird selbstverständlich die nächste Aufgabe der mit der Durchführung des Militärarztgesetzes betrauten politischen Behörden sein, sich mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift vollkommen vertraut zu machen, nicht minder aber auch die einschlägigen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes und der bezüglichen Vollzugsvorschrift sich wieder genauestens anzueignen, da zwischen der neuen Militärartze und der Personaleinkommensteuer ein untrennbarer Zusammenhang besteht.

Die legislative Neuregelung der erwähnten Materie ist aber für sich allein augenscheinlich nicht ausreichend, um das Militärarztwesen in neue Bahnen zu leiten; es erscheint vielmehr auch eine geänderte Behandlung der Militärartzen durch die Verwaltungsbehörden unabweisbar geboten.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Mängel des bisherigen Gesetzes und dessen seit langem gewärtigte Reform auch die Handhabung des Gesetzes auf das Nachteiligste beeinträchtigt und geradezu der Anschauung Vorschub geleistet haben, daß den Militärartzen im Geschäftskreise der politischen Verwaltung lediglich eine sekundäre Bedeutung zukomme. Entsprechend dieser unzutreffenden Bewertung erfolgte häufig die Zuteilung des Militärartzenreferates an minderqualifizierte Kräfte, ein Umstand, welcher seinerseits wieder nicht ohne schädigende Rückwirkung auf die einschlägige Geschäftsbehandlung bleiben konnte.

Mit dieser Praxis muß gebrochen werden, wenn das neue Gesetz jene Erwartungen erfüllen soll, welche an dasselbe geknüpft werden.

Die Führung des Militärartzenreferates ist daher nur solchen Funktionären zu übertragen, von denen sich eine genaue und fachkundige Behandlung der einschlägigen Angelegenheiten zuverlässig erwarten läßt.

Hierbei wird der Umstand nicht außer Betracht bleiben dürfen, daß ein häufiger Wechsel in der Führung des Militärartzenreferates bei der Durchführung des neuen Gesetzes noch weit abträglicher sein müßte, als dies schon bisher der Fall war.

Auch versteht es sich von selbst, daß die prompte Vollziehung des Gesetzes ein klagloses Zusammenwirken der politischen und der Steuerbehörden zur unerläßlichen Voraussetzung hat.

Zur Vermeidung von Störungen dieses Zusammenwirkens wird es sich empfehlen, in Fällen, in welchen sich zwischen diesen beiden Behörden etwa Meinungsverschiedenheiten oder sonstige Differenzen ergeben sollten, von polemischen Korrespondenzen jedenfals Umgang und die Intervention der vorgelegten Behörde in Anspruch zu nehmen.

Im einzelnen wird noch auf folgendes aufmerksam gemacht:

Das für die Veranlagung der Dienstaftaxe maßgebende Einkommen ist aus der von den Steuerbehörden bekanntzugebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln (§ 3: 2 des Gesetzes). Diese Ermittlung des Einkommens aus der Steuervorschrift ergibt regelmäßig nur die Grenzen, innerhalb welcher das für die Militärartzenbemessung maßgebende Einkommen liegt. So weist eine Steuervorschrift von 7 K 20 h auf ein zugrunde liegendes Einkommen von 1208 bis 1250 K hin, von welchem als Dienstaftaxe 6 K entfallen.

In jenen Fällen jedoch, in welchen bei der Steuervorschrift die Bestimmung des § 172, Absatz 3, Personalsteuergesetz zur Anwendung, und daher die Personaleinkommensteuer nicht mit dem vollen tarifmäßigen, sondern mit einem modifizierten Satze zur Vorschrift gelangte, ist aus der Steuerschuldigkeit der genaue Betrag des zugrunde liegenden Einkommens zu entnehmen. So entspricht z. B. eine Personaleinkommensteuer von 19 K 40 h einem Einkommen von 2001 K und es entfällt gemäß § 3, Punkt 1, Absatz 3 des Militärartzengesetzes eine Dienstaftaxe von 14 K.

Es können sich aber gewisse Ausnahmefälle ergeben, in welchen der die Anwendung der Regel des § 3, Punkt 1, Absatz 3 des Militärartzengesetzes bedingende Einkommensbetrag aus der vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer nicht zu ersehen ist. So entspricht die Personaleinkommensteuer von 20 K einem Einkommen von 2002 bis 2200 K, während bei einem Einkommen von 2002 K die Dienstaftaxe mit 15, bei 2003 K mit 16 und erst von 2004 K an mit 17 K zu bemessen ist. Die der Regel des § 3, Punkt 1, Absatz 3 des Militärartzengesetzes entsprechende Militärartzenbemessung wird in diesen Ausnahmefällen dadurch ermöglicht, daß gemäß Artikel 16, Punkt 1 der Durchführungsverordnung die Steuerbehörde, welcher der konkrete Einkommensbetrag bekannt ist, in das Medeformular jenen Betrag einzusetzen hat, welcher sich nach dem gesetzlichen Tarife, unter Berücksichtigung der Anordnung an des § 3, Punkt 1, letzter Absatz des Militärartzengesetzes, an Dienstaftaxe ergeben würde.

Sollte in derlei Fällen gegen das Ausmaß der Militärartze ein Rechtsmittel ergriffen werden, so kann wohl vorausgesetzt werden, daß die Partei ihren Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrag produzieren wird, aus welchem der zugrunde liegende Einkommensbetrag auch zur Kenntnis der politischen Behörde gelangt.

Die auf den Auslandsverkehr bezüglichen Bestimmungen des neuen Gesetzes und seiner Durchführungsverordnung begünstigen die Freizügigkeit insofern, als eine Bemessung und Einhebung der Militärartze für Zeitpunktjahre, welche in die Gültigkeitsdauer eines Auslandspasses fallen (bisher „zu § 9“ der Ministerialverordnung vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26) nicht mehr vorgeschrieben ist. Auch wird in Auswanderungsfällen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 9, Punkt 2, Absatz 2 des Gesetzes, beziehungsweise Artikel 6, Punkt 2, Absatz 2 der Durchführungsverordnung die Einhebung einer Militärartze künftighin vielfach nicht einzutreten haben.

Die Anordnung des Artikels 19, Punkt 4, Absatz 2 der Durchführungsverordnung, wonach Auswanderer vor Ausfolgung der bezüglichen Bewilligung über die ihre Eltern betreffenden Daten protokolllarisch einzuvernehmen sind,

entspringt der Erwägung, daß von den aus der Wehr, beziehungsweise Dienstpflicht zum Zwecke der Auswanderung Entlassenen eine weitere Erfüllung der Meldepflicht wohl kaum zu erwarten ist; die genaue Feststellung der für die Entscheidung über die Elternartze relevanten Momente ist daher von besonderer Wichtigkeit.

Endlich hat das Ministerium für Landesverteidigung in Erwägung des Artikel 21, Punkt 1 der Durchführungsverordnungen zum Militärartzengeetze angeordnet, daß jedem Zahlungsauftrage bis auf weiteres zwei Posterslagscheine beizuschließen sind, um die Einzahlung der Militärartze im Wege der Postsparkassa auch in dem Falle zu ermöglichen, wenn seitens der Partei etwa ein Exemplar des Erlagscheines verdorben werden sollte.

3.

Militärärztliche Untersuchung der nichtaktiven Mannschaft und der Reservisten (n. a. Landwehrgagisten) aus Anlaß militärischer Einberufungsbefehle.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Dezember 1907, Z. II 2680/1, W. Abt. XVI 12177/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Das k. u. k. 2. Korps- und Landwehrkommando hat hinsichtlich der Inanspruchnahme der Militär-(Landwehr-)ärzte seitens der nichtaktiven Mannschaft und der Reserve-(n. a. Landwehr-)gagisten zur ärztlichen Untersuchung und Ausfertigung militärärztlicher Zeugnisse aus Anlaß militärischer Einberufungsbefehle an die unterstehenden Militär-(Landwehr-)Behörden, Kommandos, Truppen und Anstalten folgende Anordnungen erlassen:

1. Zur ärztlichen Untersuchung der in den Standorten der Ergänzungsbezirkskommandos des Heeres und der Landwehr sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft, welche wegen Krankheit und damit verbundener Transportunfähigkeit zum Präsenzdienste, zur militärischen Ausbildung, zur Waffenübung oder zur Ergänzung des Heeres und der Landwehr auf den Kriegszustand nicht einzurücken vermag, dann zur Untersuchung der krankheitshalber um Enthebung von der Waffen-(Dienst-)übung bittlich werdenden Mannschaft und zur Ausfertigung der bezüglichen militärärztlichen Zeugnisse ist gemäß Punkt 61 des Reglements für den Sanitätsdienst im k. u. k. Heere (N-13) I. Teil, über fallweisen Auftrag des Ergänzungsbezirkskommandanten der Chefarzt des betreffenden Ergänzungsbezirkskommandos des Heeres beziehungsweise der Landwehr berufen.

2. In den übrigen Militär-(Landwehr-)Stationen hat das Militär-(Landwehr-)stationskommando einen Militär-(Landwehr-)arzt zu bestimmen, der über fallweisen Auftrag des Militär-(Landwehr-)stationskommandos, die ärztliche Untersuchung der hierzu sich meldenden nichtaktiven Mannschaft vorzunehmen hat.

Die betreffenden Militär-(Landwehr-)stationskommandos haben diesen Militär-(Landwehr-)arzt am 1. Jänner eines jeden Jahres dem Korpskommando beziehungsweise dem Landwehrkommando namhaft zu machen.

In jenen Militärstationen, in welchen sich kein aktiver Landwehrarzt befindet, ist die ärztliche Untersuchung von Personen der Landwehr durch den Militärarzt des Heeres vorzunehmen.

3. Unmittelbar bei der zur Untersuchung berufenen oder bei anderen Militär-(Landwehr-)ärzten sich meldende nichtaktive Mannschaft ist an den Ergänzungsbezirkskommandanten, beziehungsweise an das Militär-(Landwehr-)stationskommando zu weisen.

4. Auf Gagisten in der Reserve und der nichtaktiven Landwehr haben vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung zu finden.

5. Im Sinne der Bestimmungen des § 33: 7 und 38: 5 der Wehrvorschriften II. Teil, können die Ergänzungsbezirkskommandos Kranken den Aufschub der militärischen Ausbildung, beziehungsweise die Enthebung von der Waffen-(Dienst-)übung bewilligen, wenn diese ein nach § 5: 7 derselben Vorschriften ausgefertigtes ärztliches Zeugnis beibringen, welches die Unfähigkeit zweifellos nachweist.

Der Nachweis der Transportunfähigkeit ist zum Aufschub der militärischen Ausbildung und zur Enthebung von der Waffenübung in der Regel nicht erforderlich. Es ist aber Pflicht der Ergänzungsbezirkskommandos in zweifelhaften oder bedenklichen Fällen den Aufschub, beziehungsweise die Enthebung zu verweigern und die Gesuchsteller, soferne sie transportfähig sind, zur unbedingten Einrückung anzuweisen.

Bei Gagisten in der Reserve und der nichtaktiven Landwehr wird das Korpskommando beziehungsweise das Landwehrkommando den gleichen Vorgang beobachten.

6. Bei der im Bereiche von Militär-(Landwehr-)Stationen sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft und den im gleichen Verhältnisse befindlichen Reserve-(nichtaktiven Landwehr-)gagisten darf von der Beibringung des in den Wehrvorschriften (§ 5: 7, 33: 7, 38: 5 und 43: 11 des II. Teiles, § 26: 12, 28: 4, 39: 3 und 30: 9 des III. Teiles) vorgeschriebenen militär-(landwehr-)ärztlichen Zeugnisses grundsätzlich nicht abgesehen werden.

Die mit dem h. a. Erlasse vom 26. Oktober 1904, Z. II-5591 (siehe Normalienblätter des Magistrates Nr. 79 ex 1904), mitgeteilten analogen Anordnungen wurden gleichzeitig annulliert.

4.

Zulassung ungarischer Hausierer in Österreich.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1907, Z. Ia-3634, M. Abt. XVII 133/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels XV des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der heiligen ungarischen Krone, erscheint es notwendig klarzustellen, ob und inwiefern die Hausierer aus dem anderen Staatsgebiete mit Rücksicht auf die noch in beiden Staaten geltenden Bestimmungen des Hausierpatentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, auch nach dem 31. Dezember 1907 zur Ausübung des Hausierhandels zugelassen sind.

Auf Grund der im Gegenstände gepflogenen Verhandlungen mit dem königl. ungar. Handelsministerium hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlaße vom 23. Dezember 1907, Z. 40077, der k. k. Statthalterei behufs sofortiger Verständigung der Unterbehörden und aller im Sinne des § 8 H.-P. zur Bidierung der Hausierbücher berufenen Behörden folgendes eröffnet:

Bis zur gesetzlichen Neuregelung des Hausierhandels sind alle jene Hausierer aus den Ländern der ungarischen Krone nach Maßgabe der Bestimmungen des Hausierpatentes zur Ausübung des Hausierhandels in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zugelassen und als begünstigte Hausierer zu behandeln, welche aus den im § 17 des Hausierpatentes und den Nachträgen zu demselben genannten begünstigten Gegenden stammen und deren seitens der kompetenten Behörde ausgestellte Hausierbücher auf die in den betreffenden Normen bezeichneten Waren lauten.

Analoge Weisungen, betreffend die Behandlung der österreichischen begünstigten Hausierer in den Ländern der ungarischen Krone, werden seitens der königl. ungarischen Regierung erlassen.

Was schließlich die nicht begünstigten Hausierer betrifft, so werden dieselben nach dem 31. Dezember 1907 zur Ausübung des Hausierhandels in dem anderen Staatsgebiete nicht mehr zugelassen werden.

5.

Vermittlung von Eheschließungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1908, Z. Ia-3677 (M. B. A. I 3902/08):

Mit der Entscheidung vom 18. Oktober 1903, Z. I-2168, hat die k. k. Statthalterei der M. Fr. in Wien die Bewilligung zur gewerbmäßigen Vermittlung von Eheschließungen auf Grund des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, mangels des Lokalbedarfes und beim Abgange sonstiger berücksichtigungswürdiger Umstände verweigert.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse der M. Fr. hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 4. Dezember 1907, Z. 33107, keine Folge gegeben, weil die Ehevormittlung im Hinblick auf den Gegenstand dieser Vermittlungstätigkeit nicht als eine Vermittlung von Privatgeschäften im Sinne der für die Privatgeschäftsvormittlung geltenden Normen angesehen werden und mit Rücksicht auf die im § 879 a. b. G.-B. ausgesprochene Ungültigkeit der Vereinbarung eines Lohnes für die Vermittlung eines Ehevorschlags überhaupt nicht den Gegenstand eines gewerbmäßigen Betriebes bilden kann.

6.

Hausierhandel mit Speisegewürzen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1908, Z. Ia-3373, M. Abt. XVII 402/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

„Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 25. März 1905, Z. 46398, an die k. k. mährische Statthalterei eröffnet, daß dem Ansuchen der Gemeinden Banow, Březowa, Brozouvek, Bystřik, Kladna-Zlín, Lopenik, Olšhovek, Petruvka, Podhradi, Postowik, Přeckowik, Suchalozka und Newšhowa um Ermächtigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ungar.-Brod zur Ausfolgung von Hausierbüchern lautend auf den Hausierhandel mit Samen, Gewürzen, Gemüsen und Obst insoweit keine Folge gegeben werden kann, als dieses Ansuchen die Erteilung von Bewilligungen zum Hausierhandel mit „Gewürzen“ betrifft, da Gemüze im allgemeinen zu den gemäß § 12, lit. a des Hausierpatentes vom Hausierhandel ausgeschlossenen Spezereiwaren gehören.“

Dagegen besteht kein gesetzliches Hindernis dieser Art gegen die Ausfolgung von Hausierbüchern lautend auf Gartenfasanen, Obst, Gemüse, Anis, Fenchel, Kümmel, Majoran und Paprika.“

7.

Bringung der Waldprodukte.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1908, Z. Xa-3729 (M. Abt. IX 328/08):

Zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. Dezember 1907, Z. 43249/1445, sind aus den Kreisen der Waldbesitzer und Holzindustriellen Klagen darüber laut geworden, daß die politischen Behörden die Bestimmung der §§ 24 und 25 des Forstgesetzes über die Bringung der Waldprodukte in einer Weise handhaben, die im Sinne und Wortlaute dieser Paragrafen nicht begründet sei.

Insbondere wurde darüber Beschwerde geführt, daß die politischen Behörden Bedenken tragen, auf Grund der Bestimmungen des § 24 des Forstgesetzes die Bringung von Waldprodukten über fremde Grundstücke mittels Seilbahnen sowie die Benützung fremder Grundstücke zu der mit der Bringung notwendig verbundenen vorübergehenden Ablagerung der Waldprodukte zu bewilligen.

Auch müsse ein Waldbesitzer, dem die Bewilligung zur Bringung der Waldprodukte über fremde Grundstücke auf Grund des § 24 des Forstgesetzes seitens der politischen Behörde erteilt worden sei, dennoch jedesmal von neuem wieder um die Erteilung einer solchen Bewilligung einschreiten, wenn er vom Jahr zu Jahr oder in kürzeren Intervallen dieselbe Bringungsstrecke, zum Beispiel bei Aneinanderreihung von Schlägen eines Hiebzuges oder bei den zum Zwecke der Bestandespflege vorgenommenen Durchreisungen und Durchforstungen, in Anspruch zu nehmen gezwungen sei. Schließlich wurde geltend gemacht, daß durch die Rekurse der Besitzer der zur Bringung der Waldprodukte notwendigen Grundstücke die Inbetriebsetzung der Bringungsanlage oft so lange verzögert werde, daß die Gefahr einer Insektenverheerung für die angrenzenden Waldteile entstehe.

Mit Rücksicht hierauf hat sich das Ackerbauministerium veranlaßt gesehen, folgende Erklärungen der Bestimmungen des § 24 des Forstgesetzes zu geben:

Über die Bringungsart enthält der § 24 des Forstgesetzes keinerlei besondere Vorschriften und bestimmt nur im allgemeinen, daß die Waldprodukte auf die mindest schädliche Weise über fremde Gründe gebracht werden sollen. Bei Einhaltung dieser allgemeinen Vorschrift kann also, wenn die sonstigen Bedingungen für die Anwendung des § 24 des Forstgesetzes gegeben sind, die Bewilligung für jede Art der Bringung der Waldprodukte, sei es mittels Wagen, Ries-Schlittleinwagen, sei es mittels Seilbahnen, Bremsbahnen und dergleichen erteilt werden.

Was die Lagerung der Waldprodukte auf fremden Grundstücken anbelangt, so wird in jedem einzelnen Falle zu untersuchen sein, ob die Bringung der Waldprodukte mittels der betreffenden Bringungsanlage ohne vorübergehende Lagerung der Waldprodukte auf fremden Grundstücken technisch undurchführbar wäre. Im bejahenden Falle kann der zur vorübergehenden Lagerung der Waldprodukte unumgänglich notwendige Platz als ein integrierender Bestandteil der betreffenden Bringungsanlage selbst angesehen werden und finden auf ihn die Bestimmungen des § 24 des Forstgesetzes gleichfalls Anwendung.

Über die Zeitdauer, für welche die Bewilligung zur Bringung der Waldprodukte über fremde Grundstücke zu erteilen ist, enthält der § 24 des Forstgesetzes keinerlei einschränkende Bestimmung.

Es kann daher in Fällen, in denen um die Erteilung der Bewilligung für eine längere Zeitdauer oder für mehrere zeitlich begrenzte Holzbringungsakte angefragt wird, die Bewilligung für diese längere Zeitdauer oder für mehrere zeitlich begrenzte Holzbringungsakte im Vorhinein erteilt werden, wenn die sonstigen Bedingungen des § 24 des Forstgesetzes gegeben sind.

Wenn die Verzögerung der Bringung der Waldprodukte öffentliche Interessen gefährden würde, z. B. wenn bei nicht rechtzeitiger Bringung der Waldprodukte die Gefahr einer Insektenverheerung für den Wald zu besorgen wäre, so kann dem gegen die unterbehördliche Bringungsbewilligung eingebrachten Rekurse die aufschiebende Wirkung aberkannt und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft auf Grund des § 93 der mit der Ministerial-Berordnung vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, erlassenen Amtsinstruktion, sogleich in Wirklichkeit gesetzt werden.

8.

Vorschrift über das Auffuchen von Bestellungen auf Luxuswäsche.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1908, Z. Ia-3647, M. Abt. XVII 546/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Nach der Ministerial-Berordnung vom 24. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 64, wird das Auffuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes des Gewerbetreibenden bei den im § 59, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, erwähnten Personen ohne deren Aufforderung auch hinsichtlich der Luxuswäsche (Putzwäsche), d. i. der aus feineren Geweben hergestellten, in erheblichem Ausmaße mit Ziernähten, Zierräumen, Stickerien, Spitzen oder Rüschen u. dgl. ausgestatteten Weißwäsche gestattet.

Wie dem k. k. Handelsministerium zur Kenntnis gelangt ist, wird von einzelnen Gewerbebehörden der Begriff „Weißwäsche“ dahin ausgelegt, daß unter Weißwäsche nur Wäsche von weißer Farbe zu verstehen sei und daß deshalb für farbige Wäsche, auch wenn sie aus feineren Geweben besteht und mit Aufputz versehen ist, die Begünstigung des freien Auffuchens von Bestellungen im Sinne der zitierten Ministerial-Berordnung nicht einzutreten habe.

Das Ministerium hat nun mit dem Erlaße vom 21. Februar 1907, Z. 18611, eröffnet, daß eine derartige Beschränkung des Begriffes „Weißwäsche“ keineswegs der im Handelsverkehre bestehenden Übung entspricht, da die Bezeichnung „Weißwäsche“ in der Handelsterminologie für jede Gattung Wäsche

und nicht für Wäsche von weißer Farbe gebraucht wird, ähnlich wie der Ausdruck „Weißwaren“ nicht nur für Waren von weißer Farbe, sondern auch für färbige Waren üblich ist.

Da somit für die Qualifikation einer Wäsche als Luxuswäsche die Farbe der Wäsche ganz ohne Bedeutung ist und als Kriterien der Luxuswäsche im Sinne der Ministerial-Berordnung vom 24. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 164, lediglich ein feineres Gewebe und der in der Berordnung näher angeführte Aufputz anzusehen sind, so erscheint gemäß dieser Ministerial-Berordnung ein Auffuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes des Gewerbebetriebes auch für färbige Wäsche, wosfern sie die oben erwähnten Kriterien einer Luxuswäsche aufweist, bei den im § 59, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, erwähnten Personen ohne deren vorherige Aufforderung zulässig.

Dagegen darf die erwähnte Begünstigung bezüglich des Auffuchens von Bestellungen nicht mißbräuchlich auf gewöhnliche, den Voraussetzungen der zitierten Bestimmung nicht entsprechende Wäscheartikel ausgedehnt werden.

Siehe von werden die Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Darnachachtung verständigt.

9.

Befähigungsnachweis für das Baumeistergewerbe.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 13.)

Über eine Anfrage der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1908, Z. Ia-3670 (M. Abt. XVII 505/08), nachstehendes anber eröffnet:

Bei den Absolventen der höheren Gewerbeschule oder der technischen Hochschule genügt die Befähigung eines berechtigten Bauführers, daß der Bewerber sich zum Zwecke der Erlernung des betreffenden Gewerbes ein Jahr, beziehungsweise sechs Monate habe verwenden lassen. Aufdingung und Freisprechung vor der Genossenschaft ist für diese Fälle nicht vorgeschrieben. Der § 13 der M.-B. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, bezieht sich hinsichtlich des Lehrzeugnisses nur auf die Bewerber, welche von der theoretischen Teilprüfung nicht entbunden sind (§ 6 d. M.-B.), also nicht auf die Absolventen der höheren Gewerbeschule oder der technischen Hochschule.

Eine Verwendung bestimmter Art im betreffenden Gewerbe (§ 10 c) ist nicht vorgeschrieben; es kann demnach eine bestimmte Verwendung nicht verlangt werden. Selbstverständlich könnte ein Scheinverhältnis die wirkliche Verwendung nicht ersetzen.

Wenn sich auch die in dieser Verwendung Stehenden dem Wortlaute des § 97 der Gewerbeordnung nach als „Lehrlinge“ qualifizieren, so können sie vermöge der besonderen Bestimmung des Spezialgesetzes nicht unter die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Lehrlinge gestellt werden.

10.

Richtigstellung der Pfarrensprengelregulierung im IV. und V. Bezirke.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1908, Z. 111-305/16 (M. Abt. XXII 420/08):

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat laut des Erlasses vom 30. Dezember 1907, Z. 52866, die Richtigstellung der mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 2. Mai 1906, Z. 15970, genehmigten Neuaufgrenzung des Pfarrensprengels zu St. Florian im V. Wiener Gemeindebezirke, und zwar in der Weise genehmigt, daß die in der Achse der südlichen Randstraße des Einfiedlerplatzes verlaufende Nordgrenze dieses Pfarrensprengels nicht die Nummern 13 bis 7 dieses Platzes, sondern die Nummern 13 bis 8 und ferner die in der Achse der Einfiedlergasse bis zum Einfiedlerplatz verlaufende Westgrenze dieses Pfarrensprengels nicht die Nummern 2 bis 42 dieser Gasse, sondern die Nummern 2 bis 48 umfassen.

11.

Ungarische Heilanstalten, Krankenhäuser und Kinderasyle. (Verzeichnis der Verpflegsgelühren.)

Des königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Note vom 29. Jänner 1908, Z. 11797-VII a, dem Wiener Magistrat nachstehendes Verzeichnis übermittelt. (M. Abt. XVIII 1036):

A. Verzeichnis über die pro 1908 festgestellten täglichen Verpflegsgelühren der ungarischen Staats-, Heilanstalten, der Staats-, Landes- und der öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Krankenhäusern.

I. Staats-Heilanstalten.

A. Staatspitäler.

1. Königl. ungar. Staatspital in Pozsony:
 - a) besondere Klasse 5 K.
 - b) allgemeine Klasse 1 K 80 h.

2. Königl. ungar. Staatspital in Marosvásárhely 1 K 80 h.

3. Königl. ungar. Staats-Augenkrankenhaus in Brassó:
 - I. Klasse 4 K.
 - Allgemeine Klasse 1 K 80 h.

4. Budapester königl. ungar. Augenspital:
 - I. Klasse 6 K.
 - Allgemeine Klasse 2 K 70 h.

5. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Perlat 1 K.

6. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Szeged:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Klasse 1 K 94 h.

7. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Zsabyta 1 K.

8. Königl. ungar. Staats-Trachoma-Krankenhaus in Zsolna 1 K.

9. Polizei-Krankenhaus in Budapest 1 K 80 h.

10. Staats-Irrenheilanstalten.

1. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
 - Besondere Klasse 12 K.
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.

2. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.

3. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Nagyzsiben:
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.

4. Königl. ungar. Staats-Irrenheilanstalt in Rágytalló:
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Krankenhäuser.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

III. Allgemeine Krankenanstalten.

1. Komitatspital in Arad 1 K 50 h.

2. Komitatspital in Aranyosmarót 1 K.

3. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Baja 2 K 2 h.

4. Komitatspital in Balassagyarmat 1 K 54 h.

5. Komitatspital in Beregszász 1 K 70 h.

6. Komitatspital in Beszterce 1 K 36 h.

7. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Besztercebánya 1 K 50 h.

8. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Esztergom 1 K 82 h.

9. Allgemeines Krankenhaus am Budapester linken Donauufer:
 - St. Rochus, St. Stephan, Szt. Vazslo 2 K 80.

10. Allgemeines Krankenhaus am Budapester rechten Donauufer:
 - Szt. János, Szt. Margit 2 K 80 h.

11. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Eszab 1 K 70 h.

12. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Esztergom 1 K 24 h.

13. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Ezzelödmöl 1 K 60 h.

14. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Debrecen 1 K 70 h.

15. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Dés 1 K 38 h.

16. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Déva 1 K 58 h.

17. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Dicsöszentmárton 1 K 60 h.

18. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Erefújvár 1 K 76 h.

19. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Esztergom 1 K 82 h.

20. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Fehérgyarmat 1 K 76 h.

21. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Fehértplom 1 K 34 h.

22. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Gyula 1 K 74 h.

23. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Fogaras 1 K 46 h.

24. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Gyöngyös 1 K 62 h.

25. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Győr 1 K 80 h.

26. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Gyula 1 K 76 h.

27. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Homonna 1 K 80 h.

28. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Jászberény 1 K 46 h.

29. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Kaposvár 1 K 86 h.

30. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Kapuvár 1 K 60 h.

31. Stiftungs-Krankenhaus in Kassa 1 K 78 h.

32. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Kisvárd 1 K 64 h.

33. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Komárom 1 K 76 h.

34. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Léva 1 K 52 h.

35. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Lipa 1 K 68 h.

36. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Losonc 1 K 58 h.

37. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Mafó 1 K 62 h.

38. Allgemeines Krankenhaus der Komitates Marczali 1 K 50 h.

39. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Maramarosziget 1 K 68 h.

40. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Miskolc 2 K 6 h.

41. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Mődös 1 K 42 h.

42. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Mohács 1 K 80 h.

43. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Munkács 1 K 74 h.

44. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Muraaszombat 1 K 50 h.

45. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagybéskerek 1 K 66 h.

46. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagyhely 1 K 36 h.

47. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagylanisza 1 K 46 h.

48. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagytároly 1 K 30 h.

49. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagytitinda 1 K 34

50. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagymihály 1 K 78 h.
51. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagyszéchen 1 K 62 h.
52. Stiftungsspital in Nagyszentmiklós 1 K 72 h.
53. Allgemeines Krankenhaus in Nagyszombat 1 K 60 h.
54. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagyszőlős 1 K 58 h.
55. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagytapolcsány 1 K 50 h.
56. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nagyvárad 1 K 62 h.
57. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nyiregyháza 1 K 74 h.
58. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Nyitra 1 K 74 h.
59. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Pancsova 1 K 28 h.
60. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Pécs 1 K 76 h.
61. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Rimaszombat 1 K 58 h.
62. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Sátoralja-Ujhely 2 K 2 h.
63. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szeged 1 K 83 h.
64. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szepeszentgyörgy 1 K 32 h.
65. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Sopron 1 K 54 h.
66. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Szabadta 1 K 98 h.
67. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Szatmár 1 K 50 h.
68. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Szeged 1 K 84 h.
69. Stiftungsspital in Szekszárd 1 K 60 h.
70. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Székely-Udvartely 1 K 64 h.
71. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Székesszékelyvár 1 K 88 h.
72. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szentes 1 K 70 h.
73. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szigetvár 1 K 60 h.
74. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Szolnok 1 K 88 h.
75. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Temešvár 1 K 70 h.
76. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Torda 1 K 76 h.
77. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Törökkanizsa 1 K 60 h.
78. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Trencsén 1 K 70 h.
79. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Ungvár 1 K 72 h.
80. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Zalaszerzeg 1 K 50 h.
81. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Zilah 1 K 52 h.
82. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Zombolya 1 K 36 h.

IV. Mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete Krankenhäuser.

1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Várta 1 K 52 h.
2. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Belényes 1 K 40 h.
3. Allgemeines Krankenhaus des Bezirkes in Borosjenő 1 K 70 h.
4. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Breznóbánya 1 K 40 h.
5. Allgemeines Krankenhaus der „Bethesda“ in Budapest 2 K 10 h.
6. Budapester Kinderhospital „Weißes Kreuz“ (Fehér Kereszt) 2 K 20 h.
7. Budapester Pasteur-Institut 2 K.
8. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Csongrád 1 K.
9. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Czegled 1 K 30 h.
10. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Eperjes 1 K 48 h.
11. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Erdőd 1 K 40 h.
12. Krankenhaus „Fren“ in Fejsővíz 1 K 50 h.
13. Krankenhaus in Gyergyószentmiklós 1 K 42 h.
14. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Gyulafehérvár 1 K 20 h.
15. Allgemeines der Stadt Hódmező-Báráhely 1 K 74 h.
16. Augenspital der Stadt Hódmező-Báráhely 1 K 64 h.
17. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Jpolszág 1 K 50 h.
18. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Karánsebes 1 K 50 h.
19. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Kecskemét 1 K 50 h.
20. Vereinsspital in Kézdivásárhely 1 K 40 h.
21. Bezirksspital „Köhalom“ 1 K 40 h.
22. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Körmen 1 K 40 h.
23. Bezirksspital in Körösbánya 1 K 40 h.
24. Vereinskrankenhaus in Kőszeg 1 K 26 h.
25. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Liptószentmiklós 1 K 50 h.
26. Krankenhaus „Fermann Gusztav“ in Pöcs 1 K 82 h.
27. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Lugos 1 K 58 h.
28. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Magyaróvár 1 K 60 h.
29. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Mezőgyes 1 K 50 h.
30. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Nagybánya 1 K 40 h.
31. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Nagyszómlut 1 K 30 h.
32. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Nagyszalonta 1 K 50 h.
33. Kinderhospital „Sztaroveczky“ in Nagyvárad 1 K 44 h.
34. Jbraelit. heil. Vereinsspital in Nagyvárad 1 K 50 h.
35. Stiftungsspital in Nemetújvár 1 K 70 h.
36. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Orsova 1 K 60 h.
37. Franz Josef-Kinderhospital in Pozsony 1 K 50 h.
38. Kösa-Schopper'sches Krankenhaus in Rozsnyó 1 K 48 h.
39. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Selmeczbánya 1 K 60 h.
40. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Sillós 1 K 50 h.
41. Allgemeines Krankenhaus der Gemeinde Sümeg 1 K 24 h.
42. Krankenhaus der „Menschenfreunde“ in Szombathely 1 K 40 h.
43. Gebär-Abteilung des Landes-Kindelhauses „Fehér Kereszt“ („Weißes Kreuz“) in Temešvár 1 K 70 h.
44. Allgemeines Krankenhaus des Komitates in Turócszentmartón 1 K 40 h.
45. Graf Karolyi'sches Spital in Ujpest 2 K 10 h.
46. Armen-Krankenhaus in Ujpest 2 K.
47. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Ujvidel 1 K 60 h.
48. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Beszprém 1 K 50 h.
49. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Zenta 1 K 30 h.

50. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Zirc 1 K 60 h.
51. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Zombor 1 K 30 h.

B. Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten ungarischen Staats-Kinderspieler.

In Arad, Budapest, Debreczen, Gyula, Kassa, Kecskemét, Kolozsvár, Maros-Báráhely, Munkács, Nagyvárad, Pécs, Rimaszombat, Szabadta, Szeged, Szombathely, Temešvár und Beszprém.

Anmerkung.

Die für die in diese Staats-Kinderspieler aufgenommenen Kinder ausländischer Staatsbürger zu berechnenden monatlichen Verpflegskosten werden festgesetzt für 0 bis 1 Jahr 20 K, für ein Alter von 1 bis 2 Jahren 16 K, für ein Alter von 2 bis 7 Jahren 14 K, für ein Alter von 7 bis 15 Jahren 16 K. Diese Verpflegskosten wurden für die bezeichneten Kinderspieler nicht für jedes Jahr, sondern für einen längeren Zeitabschnitt festgesetzt.

12.

Honorarkonsul der Republik El Salvador in Wien,

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Februar 1908

Z. IX-526/3 (W. Abt. XXII 584/08):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner 1908 dem österreichischen Staatsangehörigen Leopold Lintner in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorarkonsuls der Republik El Salvador in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplom das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

13.

Befähigungsnachweis für Handelsgewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Februar 1908,

Z. I a-473/4 (W. Abt. XVII 905/08):

Da der Herr Minister für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 15. Dezember 1907, Z. 35547, der zweiklassigen Handelsschule in Schwaz vom laufenden Schuljahre angefangen das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Die Bezirksbehörden werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht vom 17. Jänner 1908, Z. 789 angewiesen, daß dem im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24999 (intimiert mit dem h. a. Erlasse vom 24. August 1907, Z. I a-2144/3) beigelegene Verzeichnis der begünstigten Anstalten sub II durch Beifügen der zweiklassigen Handelsschule in Schwaz zu ergänzen.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die magistratischen Bezirksämter für den I. bis XXI. Bezirk in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

14.

Hausfriseurinnen. — Berechtigung zur Aufkündigung in Tagesblättern.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat über Rekurs gegen das Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk in Wien, W. B. N. VIII, 30327/07, womit eine Hausfriseurin wegen unbefugten Gewerbebetriebes bestraft wurde, weil durch Ankündigungen in Tagesblättern die häusliche Nebenbeschäftigung des Hausfriseurs einen gewerblichen Charakter annehme, entschieden:

Das angefochtene Erkenntnis wird aufgehoben, weil die Rekurrentin weder eine feste gewerbliche Betriebsstätte hat, noch fremde Hilfsarbeiter beschäftigt und somit kein Gewerbe betreibt, sondern bloß eine häusliche Nebenbeschäftigung ausübt.

15.

Richtigstellung.

In Nr. I der „Gesetze, Verordnungen etc.“ hat auf Seite 3, sub 9 „Vorschrift, betreffend Wegabspernung aus Jagdrückichten“ im dritten Absatze des Statthalterei-Erlasses das erste „nicht“ zu entfallen. Der Satz hat demnach zu lauten: „Insofern es sich in solchen Fällen...“

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

16.

Beziehung der Bezirksvorsteher, beziehungsweise Bezirksvorsteher-Stellvertreter zu gemeinderätlichen Kontroll-Kommissionen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 30. Jänner 1908, M. Abt. XXII 4017/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 7. Jänner 1908 zur Z. 17507 in Abänderung des Gemeinderats-Beschlusses vom 9. April 1897, Z. 6097, betreffend die Zusammensetzung der Kommissionen zur Kontrolle des gesamten in Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens der Gemeinde Wien, sowie des unbeweglichen Vermögens der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds beschlossen:

„Die bezirksweise gewählten Kommissionen haben außer den bereits bestimmten Mitgliedern des Stadtrates und Gemeinderates auch, und zwar nur mit beratender Stimme aus dem jeweiligen Bezirksvorsteher, beziehungsweise in dessen Verhinderung aus dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter zu bestehen.“

Sievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

17.

Erhöhung des Taglohnes für die Hilfsarbeiterinnen der Wiener Gemeindefriedhöfe.

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1908, P.-Z. 1661 (M. Abt. VIII 7478/07) folgenden Beschluß gefaßt:

Der Taglohn für die Hilfsarbeiterinnen in den im Eigenbetriebe der Gemeinde stehenden Friedhöfen wird vom 1. Jänner 1908 ab auf 2 K erhöht.

Magistrat:

18.

Zuständigkeit für Amtshandlungen über die nach der Heimatsgesetznovelle von Personen außerhalb Wiens erhobenen Ansprüche.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 21. Jänner 1908, M. D. 131/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Laut Verfügung des Herrn Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 16. Jänner 1908, Z. 862, sind von nun an die von Personen außerhalb Wiens nach der Heimatsgesetznovelle erhobenen Heimatrechtsansprüche nicht mehr von der Magistrats-Abteilung XVI, sondern von der Magistrats-Abteilung XI a der Amtshandlung zu unterziehen.

Demgemäß ist in der Geschäftseinteilung für den Magistrat, Abschnitt A, bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XI a (Seite 41) folgender Satz am Schlusse anzufügen:

„Amtshandlung über alle von außerhalb Wiens wohnhaften Personen nach der Heimatsgesetznovelle geltend gemachten Ansprüche wegen Aufnahme oder wegen Zusage der Aufnahme in den Wiener Heimatverband.“

Diese Anordnung hat sofort in Kraft zu treten; die in der Magistrats-Abteilung XVI dormalen anhängigen Akten über die bezeichneten Ansprüche sind der Magistrats-Abteilung XI a zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

19.

Genauere Bezeichnung der Adressen bei Postsendungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Karl Appel vom 25. Jänner 1908, M. Abt. XXII 235/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Das k. k. Handelsministerium hat mitgeteilt, daß von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium das Verzeichnis der Wiener Gassen, Straßen, Plätze, Höfe, Hotels, Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten mit Angabe der Briefbestell- und Gerichtsbezirke neu aufgelegt wurde und zum Preise von 14 h per Stück bei allen Postämtern bezogen werden kann.

Gleichzeitig wurde das Ersuchen wiederholt, durch möglichst vollständige Adressierung der Postsendungen die Zustellung zu erleichtern und bemerkt, daß bei mangelhaften Bestellangaben die Post für Verzögerungen in der Zustellung nicht verantwortlich gemacht werden könne.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den städtischen Ämtern die Erlässe der Magistrats-Direktion vom 3. Juli 1905, M. D. 1919/05 (Normalienblatt Nr. 56 ex 1905), und vom 8. Februar 1907, M. D. 556/07 (Normalienblatt Nr. 8 ex 1907), neuerlich in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, alle Adressen möglichst vollständig anzugeben, insbesondere aber auf den für Wien bestimmten Postsendungen die richtigen Postbestellbezirke zu bezeichnen.

20.

Anschaffung von Druckorten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 1. Februar 1908, M. Abt. XXII 219/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß bei Anschaffung von Druckorten die zufolge Erlässes der Magistrats-Direktion vom 17. März 1904 (Normalienblatt Nr. 21 ex 1904) gegebenen Vorschriften nicht genau beachtet werden; so werden insbesondere Bestellungen oft verspätet gemacht und daher als „dringend“ bezeichnet, was bei rechtzeitiger Anschaffung nicht notwendig wäre, ferner werden für viele Druckorten, für welche billige Papierorten vollkommen genügen, teure Sorten angeschafft, endlich wurden wiederholt neue Druckorten ohne vorherige Genehmigung der Magistrats-Direktion beim Buchdrucker bestellt.

In vielen Ämtern herrscht auch die Gepflogenheit, bei Bestellungen von Druckorten anstatt der erforderlichen Stückzahl den Bedarf in Bogen anzugeben. Da aber das für den Druck bestimmte Papier in Doppelformaten ausgegeben wird, ist es wiederholt vorgekommen, daß infolge dieser irreführenden Bezeichnung Papier für eine zwei- bis vierfache Auflage ausgefolgt wurde und der Drucker auch die der Papiermenge entsprechende Zahl von Druckorten geliefert hat.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den städtischen Ämtern die für die Anschaffung von Druckorten bestehenden Vorschriften neuerlich in Erinnerung zu bringen und anzuordnen, daß in Zukunft bei Bestellungen immer die benötigte Stückzahl angegeben wird.

Die städtische Hauptkassa wird gleichzeitig angewiesen, für Anschaffungen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise ausgefertigt sind, kein Papier auszufolgen.

21.

Vermeidung der Uneinbringlichkeit von Kommissionsgebühren.

Erlaß des Ober-Magistratsrates K. Appel vom 30. Jänner 1908, M. D. 4403/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Bereits in der Bezirksamtsleiter-Konferenz am 28. Mai 1907 wurde die Weisung erteilt, die Kommissionsgebühren, wenn die Einbringlichkeit nicht über jeden Zweifel erhaben ist, stets im Vorhinein einzugehen, zum Beispiel bei Schaustellungen, Zirkusproduktionen etc.

Diese Anordnung wurde jedoch nicht immer befolgt und erst in letzterer Zeit mußte wieder eine Gebühr für eine Kommission, die über telephonisches Ansuchen einer Zirkusunternehmung zur Prüfung einer elektrischen Installation vor Einhebung der Kommissionsgebühr vorgenommen wurde, wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

Die Einhebung dieser Gebühr erfolgte in der sonst üblichen Weise, die darin besteht, daß die Einhebungsanweisungen monatlich gesammelt und dann erst der Stadtbuchhaltung zur Amtshandlung übergeben werden. Hierdurch kommt die Stadtbuchhaltung nicht vor dem 20. des der Kommission folgenden Monats in die Lage, die Einhebungsanweisungen zu prüfen und die Einhebung nach erfolgter Prüfung zu veranlassen. Es ist klar, daß bei Einhaltung dieses Vorganges die Einhebung von Kommissionsgebühren in Fällen, wie die oben-erwähnten sind, leicht erfolglos sein kann.

Selbst auch der Vorgang, daß die Einhebungsanweisung sofort nach Abhaltung der Kommission an die bezüglichen Ämter geleitet wird, bietet keine sichere Gewähr dafür, daß jede Einhebung mit vollem Erfolge für die Interessen der Gemeinde Wien durchgeführt werden könne.

Um diese die Finanzen der Gemeinde schädigenden Vorfälle zu vermeiden, finde ich anzuordnen, daß auf jeden Fall auf die Entrichtung der Kommissionsgebühr vor Abhaltung der Kommission bestanden werden müsse, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen die Einbringlichkeit der Kommissionsgebühr außer allem Zweifel steht.

Sievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1908 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 9. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1907, betreffend das zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andererseits abgeschlossene Übereinkommen vom 8. Oktober 1907 über die Behandlung der Zinsen der in dem anderen Staate emittierten Wertpapiere rücksichtlich der Rentensteuer nach dem österreichischen Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, beziehungsweise der Kapitalzinsen- und Rentensteuer nach dem ungarischen Gesetzartikel XXII vom Jahre 1875.

Nr. 10. Finanzministerial-Erlass vom 31. Dezember 1907, zur Durchführung des mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 9 v. x 1908, bekanntgemachten Übereinkommens zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andererseits, betreffend die Behandlung der Zinsen der in dem anderen Staate emittierten Wertpapiere rücksichtlich der Rentensteuer nach dem österreichischen Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, beziehungsweise der Kapitalzinsen- und Rentensteuer nach dem ungarischen Gesetzartikel XXII vom Jahre 1875.

Nr. 11. Finanzministerial-Erlass vom 31. Dezember 1907, zur Durchführung des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278, genehmigten Übereinkommens de dato 8. Oktober 1907, welches über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andererseits abgeschlossen worden ist.

Nr. 12. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 25. November 1907, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Meran zur Abfertigung von Postsendungen mit lebenden Pflanzen.

Nr. 13. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1908, betreffend die Befugniiserweiterung der Zoll-expostur Neustift.

Nr. 14. Verordnung des Justizministeriums und Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 13. Jänner 1908, über die Befreiung der Parteien von der Entrichtung der im Anweisungsverkehre des Postsparsparfassenamtes mit den Gerichten und Zivilgerichtsdepostenämtern sich ergebenden Manipulationsgebühren und Druckfortenkosten.

Nr. 15. Konzessionsurkunde vom 6. Jänner 1908, für die Lokalbahnlinien von Auerstal nach Schweinbarth und von Pyrawarth nach Dobermannsdorf.

Nr. 16. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1908, betreffend die Ausgabe der aus Anlaß der vierzigsten Jahreswende der Krönung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät als König von Ungarn ausgeprägten Gedenkmünzen zu 100 K und zu 5 K und der ungarischen Landesgoldmünzen zu 100 K.

Nr. 17. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1908, betreffend die Durchführung einiger auf den Musterchutz Bezug habenden Bestimmungen des Artikels XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278).

Nr. 18. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern und des Handels vom 18. Dezember 1907, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter Auffig, Böhmisches-Leipa, Lepitz und Komotau zur Abfertigung ausländischer Postsendungen mit lebenden Pflanzen.

Nr. 19. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1907, womit gestempelte amtliche Wechselblankette der Wertkategorien von 4, 6, 8 und 10 K mit serbokroatischem Texte in Verschleiß gesetzt werden.

Nr. 20. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Jänner 1908, betreffend die Umrechnung peruanischer Pfunde bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 21. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1908, betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed VIII.

Nr. 22. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Jänner 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 23. Kundmachung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 20. Dezember 1907, betreffend die Richtigstellung eines Druckfehlers in der Verordnung vom 1. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 183.

Nr. 24. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 10. Jänner 1908, betreffend die Verwendung von Postsparsparfassenlagcheinen zu Zahlungen an das städtische Steueramt in Reichenberg.

Nr. 25. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Jänner 1908, betreffend die Errichtung der Expositur „V Staatsbahnmagazin Freigebiet“ des Hauptzollamtes in Triest.

Nr. 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Jänner 1908, betreffend die Umwandlung des Neben Zollamtes Schönwald in eine Zoll-expostur.

Nr. 27. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Jänner 1908, betreffend die Aufhebung der mit Finanzministerialverordnung vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, eingeführten Vormerkung Muster O.

Nr. 28. Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues, des Handels und der Justiz vom 30. Jänner 1908, betreffend die Bezeichnung der Speiseöle.

Nr. 29. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 7. Februar 1908, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1908, Z. Ia-3388/1, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbelammer im Jahre 1908.

Nr. 2. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz- Landes- Direktion vom 17. Dezember 1907, Z. I-13, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1907, Z. XVI b-1427/5, betreffend die der Gemeinde Maigen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 2 K für jeden in der Katastralgemeinde Sigmundsherg zum Verlaufe gelangenden Hektoliter Bier für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis einschließlich 31. Dezember 1910.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1907, Z. XVI b-1447/5, betreffend die der Gemeinde Klebering erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Dezember 1907, Z. XVI b-1446/4, betreffend die der Gemeinde

Wollersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-67/1, betreffend die der Gemeinde Brunn am Gebirge erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-82/1, betreffend die der Gemeinde Ebreichsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-83/1, betreffend die der Gemeinde Mauerbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Dauer von zwei Jahren.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-84/5, betreffend die der Gemeinde Leobendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-85/4, betreffend die der Gemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI-86/4, betreffend die der Gemeinde Wörben erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-87/4, betreffend die der Gemeinde St. Johann in Engstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-88/3, betreffend die der Gemeinde Weisenthirchen in der Wachau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Jänner 1908, Z. XVI b-89/6, betreffend die der Gemeinde Kopfstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-90/10, betreffend die der Gemeinde Weitersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908, 1909 und 1910.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-91/1, betreffend die der Gemeinde Markt Haag erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XIV-92/2, betreffend die der Gemeinde Fuchberg am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K 30 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Jänner 1908, Z. XVI b-93/10, betreffend die der Gemeinde Anstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h und einer Branntweinaufgabe von 10 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1908, Z. X a-817/5 ex 1907, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl des Jagdausschusses.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 7. Jänner 1908, Praes. 17495, 7 se/7, betreffend die im Jahre 1908 in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns und im Herzogtum Salzburg in Eisenbahn-Enteisungsfällen heranzuziehenden Sachverständigen.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1908, Z. VI-26/4 ex 1908, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Gebühren für die Vornahme der Überbefahrung bei Einfuhr von frischem Fleische.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1908, Z. XVI b-109/4, betreffend die der Gemeinde Strebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1907, Z. XVI b-110/4, betreffend die der Gemeinde Leopoldsdorf am Marchfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Jänner 1907, Z. X a-62/8, betreffend die Abänderung des Statutes für die Konkurrenz zur Wiederherstellung der Regulierungsbauten und Erhaltung der Thayastraße von der Joslowitz-Grillowitz Gemeindegrenze in Mähren bis an die niederösterreichische Landesgrenze bei Alt-Prerau, sowie die in die Konkurrenz einbezogenen Seitengerinne.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1908, Z. II-331, betreffend die vom Militärare und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1908 zu leistende Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagstoft.